

# Stadt Cham

Marktplatz 2 • 93413 Cham  
 Telefon 09971/8579-0 • Durchwahl 09971/8579-113  
 Telefax 09971/6811 oder 09971/8579-8113  
 E-Mail: sigrid.stebe-hoffmann@cham.de



Stadt Cham • Postfach 15 53 • 93405 Cham

Sehr geehrte Frau Stadträtin,  
 sehr geehrter Herr Stadtrat,

am

**Mittwoch, 19. Juni 2019, 17.00 Uhr**

findet die 6. Sitzung des **Stadtrates Cham** im „**Langhaussaal**“ des Rathauses Cham, Marktplatz 2, 93413 Cham statt.

Hierzu werden Sie geladen.

## TAGESORDNUNG

### I. Öffentliche Sitzung:

1. **Informationen**
2. **Vollzug des Baugesetzbuchs (BauGB);**
  - 2.1 **Aufhebung der Außenbereichssatzung für das Gebiet „Ried am Pfahl“ und Neuerlass einer Klarstellungs- und Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB**
  - 2.2 **Bauanträge:**
    - 2.2.1 Antrag der Frau Simone Seifert zum Anbau an ein Wohnhaus (Wohnraumerweiterung Erdgeschoss) auf dem Grundstück Flst.Nr. 192/1 Gmkg. Katzberg, Katzberg 3
    - 2.2.2 Antrag des Herrn Josef Lex zum Neubau einer Geräteunterstellhalle auf dem Grundstück Flst.Nr. 671 Gmkg. Rhanwaling, Wackerling 6
    - 2.2.3 Antrag der Eheleute Matthias und Lena Balk zum Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Einliegerwohnung und Garagen auf dem Grundstück Flst.Nr. 732/14, Gmkg. Cham, Zur Schwedenschanze 17
  - 2.3 **Vorbescheid gemäß Art. 71 BayBO:**  
 Antrag des Herrn Martin Panzer zum Bau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage auf den Grundstücken Flst.Nrn. 2073 und 2064 Gmkg. Altenmarkt, Ried a. Pfahl
3. **Förderrichtlinie zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland;**  
 Zustimmung zur geänderten Vereinbarung über die Zusammenarbeit
4. **Feuerwehrwesen in der Stadt Cham;**  
 Personalkostenersätze an die Feuerwehren
5. **Vollzug des Ortsrechts;**
  - 5.1 Neuerlass der Richtlinie zur Vergabe eines Begegnungspreises
  - 5.2 Neuerlass der Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Cham

- 5.3 Neuerlass der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Cham
- 5.4 Vollzug der Sportförderungsrichtlinien der Stadt Cham; Neufestsetzung des Zuschusses für den Betrieb von Vereinssporthallen
6. **Leitungspersonal in den städtischen Einrichtungen;**  
Festsetzung einer aktualisierten individuellen Verfügungs- bzw. Freistellungszeit
7. **Bekanntgabe von Auftragsvergaben**
8. **Anfragen**

***Anschließend nichtöffentliche Sitzung***

**Nr. 87: Informationen**

Beschlussfassung hierzu erfolgte nicht.

**Nr. 88: Vollzug des Baugesetzbuchs (BauGB);  
Aufhebung der Außenbereichssatzung für das Gebiet „Ried a. Pfahl“ und  
Neuerlass einer Klarstellungs- und Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4  
Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB**

Mit 20:0 Stimmen wurde folgender

**B e s c h l u s s**

gefasst:

Für das Gebiet „Ried a. Pfahl“ soll die Außenbereichssatzung nach § 35 Abs. 6 BauGB vom 21.02.2002 aufgehoben und eine Klarstellungs- und Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB erstellt werden.

Der Planungsumgriff mit den genauen Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils und der einzubeziehenden Außenbereichsflächen sind, u.a. wegen des angrenzenden Landschaftsschutzgebiets, erst noch mit dem Landratsamt Cham festzulegen.

Die Bauwerber haben anteilig die Kosten des Verfahrens zu tragen; entsprechende städtebauliche Verträge sind abzuschließen.

**Nr. 89: Antrag der Frau Simone Seifert zum Anbau an ein Wohnhaus (Wohnraumerweiterung Erdgeschoss) auf dem Grundstück Flst.Nr. 192/1, Gmkg. Katzberg, Katzberg 3**

Mit 20:0 Stimmen wurde folgender

**B e s c h l u s s**

gefasst:

Gegen den Antrag der Frau Simone Seifert zum Anbau an ein Wohnhaus (Wohnraumerweiterung Erdgeschoss) auf dem Grundstück Flst.Nr. 192/1, Gmkg. Katzberg, Katzberg 3, werden keine Einwände erhoben.

Nr. 90: **Antrag des Herrn Josef Lex zum Neubau einer Geräteunterstellhalle auf dem Grundstück Flst.Nr. 671, Gmkg. Rhanwalting, Wackerling 6**

Mit 20:0 Stimmen wurde folgender

### **B e s c h l u s s**

gefasst:

Gegen den Antrag des Herrn Josef Lex zum Neubau einer landwirtschaftlichen Geräteunterstellhalle auf dem Grundstück Flst.Nr. 671, Gmkg. Rhanwalting, Wackerling 6, werden keine Einwände erhoben.

Nr. 91: **Antrag der Eheleute Matthias und Lena Balk zum Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Einliegerwohnung und Garagen auf dem Grundstück Flst.Nr. 732/14, Gmkg. Cham, Zur Schwedenschanze 17**

Mit 19:0 Stimmen wurde folgender

### **B e s c h l u s s**

gefasst:

Da der von den Eheleuten Matthias und Lena Balk beantragte Neubau eines Einfamilienhauses mit Einliegerwohnung und Garagen auf dem Grundstück Flst.Nr. 732/14 Gmkg. Cham, Zur Schwedenschanze 17 von den Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Siechen-Altenstadt“ abweicht, wird das Einvernehmen zu den Befreiungen nach § 31 Abs. 2 BauGB erteilt.

Nr. 92: **Antrag auf Vorbescheid gemäß Art. 71 BayBO des Herrn Martin Panzer zum Bau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage auf den Grundstücken Flst.Nrn. 2073 und 2064 Gmkg. Altenmarkt, Ried a. Pfahl**

Mit 20:0 Stimmen wurde folgender

### **B e s c h l u s s**

gefasst:

Gegen den Antrag auf Vorbescheid gemäß Art. 71 BayBO des Herrn Martin Panzer zum Bau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage auf den Grundstücken Flst.Nrn. 2073 und 2064 Gmkg. Altenmarkt, Ried a. Pfahl, werden keine Einwände erhoben.

Nr. 93: **Förderrichtlinie zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland;  
Zustimmung zur geänderten Vereinbarung über die interkommunale Zusammenarbeit**

Mit 20:0 Stimmen wurde folgender

### **B e s c h l u s s**

gefasst:

Der geänderten Vereinbarung über die interkommunale Zusammenarbeit „Breitbandausbau“ mit dem Landkreis Cham wird zugestimmt.

Die Vorsitzende Frau Erste Bürgermeisterin Bucher o.V.i.A. wird beauftragt, die geänderte Vereinbarung über die interkommunale Zusammenarbeit mit dem Landkreis Cham zu unterzeichnen. Die Haushaltsmittel in Höhe von 367.065,35 € stehen zur Verfügung bzw. sind im Haushalt des Jahres 2020 neu zu veranschlagen.

Nr. 94: **Feuerwehrwesen in der Stadt Cham;  
Personalkostenersätze an die Feuerwehren**

Mit 20:0 Stimmen wurde folgender

**B e s c h l u s s**

gefasst:

Ab dem Jahr 2020 werden im Rahmen der Leistungsfähigkeit der Stadt Cham 60 v.H. des tatsächlichen Aufkommens an Personalkosten aus den Einsatzkostenabrechnungen als freiwillige Leistung ausgeschüttet.

Dabei erhält jede Feuerwehr einen Sockelbetrag von jährlich 300,00 €. Der bisher gewährte jährliche Sockelbetrag von 30,00 € – 45,00 € je Feuerwehr ist künftig darin enthalten.

Die Verpflichtung, die Verwendung des Zuschusses bzw. die getätigten Anschaffungen jährlich der Stadt Cham mitzuteilen, bleibt unverändert bestehen.

Nr. 95: **Vollzug des Ortsrechts;  
Neufassung der „Richtlinie zur Vergabe eines Begegnungspreises“**

Mit 20:0 Stimmen wurde folgender

**B e s c h l u s s**

gefasst:

**Richtlinien der Stadt Cham für die Vergabe eines Begegnungspreises**

**1. Begegnungspreis**

Die Stadt Cham kann alljährlich bis zu vier Begegnungspreise vergeben. Der Preis ist mit einem Geldbetrag von je 1.000 Euro dotiert.

**2. Zweck**

Der Begegnungspreis wird für Projekte, Maßnahmen oder Veranstaltungen, die die Begegnungskultur in Cham fördern, verliehen, um das dafür aufgebrachte Engagement besonders zu würdigen.

**3. Kategorien**

Eine offizielle Einteilung in Kategorien wird nicht vorgenommen.

**4. Teilnahmeberechtigung**

Teilnahmeberechtigt sind alle Schulen, Bildungseinrichtungen, Vereine, Gruppierungen, Institutionen, Unternehmen und Einzelhändler mit Sitz in Cham; ebenso sind Privatpersonen und Gastronomen teilnahmeberechtigt. Bei einem abweichenden Sitz des Bewerbers ist eine Teilnahme dann möglich, wenn ein Bezug zur Stadt in anderer Weise glaubhaft begründet wird. Es können Projekte, Maßnahmen oder Veranstaltungen eingereicht werden, deren Beginn nicht länger als zwei Kalenderjahre zurückliegt. Der Teilnahmegegenstand muss alle vier Markenregeln erfüllen und die Durchführung muss mittels Bild- oder Videomaterial sowie einer Textbeschreibung dokumentiert werden. Die Stadt Cham behält sich vor, einen Bericht darüber zu veröffentlichen.

#### Markenregeln:

1. Vorausschauend-Regel: Ist es langfristig gedacht?
2. Begegnungs-Regel: Trägt es zur Begegnungskultur bei?
3. Aktivierungs-Regel: Wirkt es ansteckend? Ist es motivierend?
4. Stilistik-Regel: Ist die Marke Cham als Absender klar erkennbar?

### **5. Verfahren**

Bewerbungen oder Vorschläge für den Begegnungspreis sind bis zum 31. Oktober des laufenden Jahres möglich. Vorschläge können sowohl von Seiten der Stadtverwaltung, dem Stadtrat als auch von jedermann erfolgen. Die Bewerbung oder der Vorschlag ist zu begründen.

### **6. Vorprüfung**

Die eingegangenen Bewerbungen bzw. Vorschläge werden von der Verwaltung unter Beteiligung des Stadtmarketings geprüft und dem Stadtrat mit einer Stellungnahme und Empfehlung vorgelegt. Die Vorprüfung umfasst auch die Beachtung dieser Richtlinien, insbesondere die Einhaltung des Bewerbungstermins.

### **7. Entscheidung**

Über die Empfehlungen entscheidet der Stadtrat in nichtöffentlicher Sitzung.

### **8. Verleihung**

Die Verleihung des Begegnungspreises erfolgt im Rahmen einer feierlichen Veranstaltung. Neben dem bzw. den Preisträgern werden dazu auch andere Bewerber eingeladen, deren Projekt, Maßnahme oder Veranstaltung grundsätzlich die Voraussetzungen für eine Würdigung erfüllt.

### **9. Kein Rechtsanspruch, Ausschluss des Rechtswegs**

Auf den Begegnungspreis besteht kein Rechtsanspruch. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

### **10. Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten am 01. Juli 2019 in Kraft.  
Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 21. April 2017 außer Kraft.

Nr. 96: **Vollzug des Ortsrechts;  
Neufassung der „Satzung für die Kindertageseinrichtung der Stadt Cham“**

Mit 20:0 Stimmen wurde folgender

## **B e s c h l u s s**

gefasst:

Auf Grund Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 38 der Verordnung vom 26.03.2019 (GVBl. S. 98), erlässt die Stadt Cham folgende

### **Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Cham**

#### **§ 1 Einrichtung, Zweck und Gemeinnützigkeit**

- 1) Die Stadt Cham betreibt und unterhält Kindertageseinrichtungen als öffentliche Einrichtung mit dem Ziel, die körperliche, geistige und seelische Entwicklung der Kinder und ihre Erziehung zu fördern. Der Besuch ist freiwillig.
- 2) Die Kindertageseinrichtungen (Kindergarten „Bergzwergerl“ Haderstadl, Kinderhaus Loibling und Haus für Kinder „Arche Noah“ Nunsting) bestehen als Einrichtungen im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) für Kinder verschiedener Altersgruppen bis zum Beginn der Schulpflicht.

#### **§ 2 Personal**

- 1) Die Stadt Cham stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb ihrer Kindertageseinrichtung notwendige Personal.
- 2) Die Erziehung der Kinder muss durch geeignetes und ausreichendes pädagogisches Fach- und Hilfspersonal gesichert sein (Art. 30 Satz 1 Nr. 2 BayKiBiG i.V.m. §§ 16 und 17 BayKiBiGV).

#### **§ 3 Beiräte**

- 1) Für jede Einrichtung ist jeweils ein Elternbeirat zu bilden.
- 2) Befugnisse und Aufgaben des Elternbeirats für die Kindertageseinrichtungen ergeben sich aus Art. 14 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes.

#### **§ 4 Aufnahme und Anmeldung**

- 1) Die Aufnahme setzt die Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten in der Kindertageseinrichtung voraus, wobei jeweils eine gesonderte Anmeldung für den Bereich Kinderkrippe und Kindergarten erforderlich ist.  
Kinder können ab dem 1. vollendeten Lebensjahr angemeldet werden, in Ausnahmefällen auch früher. Eine endgültige Zusage erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze und Abgabe der von allen Personensorgeberechtigten unterzeichneten Betreuungsvereinbarung.
- 2) Der Anmeldende ist verpflichtet, bei der Anmeldung die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und des/der Personenberechtigten zu machen.
- 3) Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend Plätze verfügbar, wird eine Auswahl nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:
  - a. Kinder, die in der Stadt Cham wohnen (in der Reihenfolge der Anmeldungen),

- b. Kinder, deren Mutter bzw. Vater alleinstehend und berufstätig ist,
  - c. Kinder, deren Familie sich in einer besonderen Notlage befinden,
  - d. Kinder, die im Interesse einer sozialen Integration der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung bedürfen,
  - e. Kinder, die im nächsten Jahr schulpflichtig werden,
  - f. Kinder, die nach Art. 37 Abs. 2 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) bzw. § 12 Abs. 10 der Schulordnung für die Schulen für Behinderte (SVSO) vom Schulbesuch zurückgestellt worden sind,
  - g. Kinder, deren Eltern beide berufstätig sind (**Vollzeit vor Teilzeit**).
- 4) Die Aufnahme erfolgt für die in der Stadt Cham wohnenden Kinder unbefristet. Eine erneute Überprüfung findet grundsätzlich nicht statt.
  - 5) Der Aufnahme von auswärtigen (nicht in der Stadt Cham wohnenden) Kindern kann frühestens 6 Monate vor Betreuungsbeginn – im Rahmen der Verfügbarkeit von Plätzen und wenn diese Plätze nicht für in Cham wohnende Kinder benötigt werden – eine Zusage erteilt werden. **Für auswärtige Kinder erfolgt die Aufnahme jeweils nur mit einem Jahresvertrag, der bei freien Kapazitäten verlängert werden kann.**
  - 6) Kommt ein Kind nicht zum angemeldeten Termin und wird es nicht schriftlich entschuldigt, wird der Platz im nächsten Monat nach Maßgabe des Absatzes 7 anderweitig vergeben; die Gebührenpflicht bleibt hiervon unberührt.
  - 7) Nicht aufgenommene Kinder werden auf Antrag in eine Vormerkliste eingetragen. Bei freiwerdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung dargelegten Dringlichkeitsstufe **gem. Abs. 3**.

### **§ 5 Abmeldung; Ausscheiden**

- 1) Das Ausscheiden aus der Kindertageseinrichtung erfolgt durch schriftliche Abmeldung des Personensorgeberechtigten.
- 2) Abmeldungen sind jeweils mit einer Frist von 6 Wochen zum Monatsende zulässig.

### **§ 6 Ausschluss**

- 1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn
  - a. es wiederholt nicht pünktlich gebracht oder abgeholt wurde, bzw. es innerhalb drei Monaten insgesamt über zwei Wochen unentschuldigt gefehlt hat
  - b. erkennbar ist, dass die Erziehungsberechtigten an einem regelmäßigen Besuch ihres Kindes nicht interessiert sind,
  - c. **sich zeigt, dass kein Wille zu einer kooperativen Zusammenarbeit zum Wohle des Kindes besteht,**
  - d. das Kind aufgrund schwerer Verhaltensstörungen sich oder andere gefährdet, insbesondere wenn eine heilpädagogische Behandlung angezeigt erscheint,
  - e. die **Personensorge**berechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb einer angemessenen Mahnfrist nicht nachgekommen sind,
  - f. es sich nach bis zu dreimonatiger Probezeit ergibt, dass es für den Besuch der Einrichtung nicht geeignet ist.
- 2) Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes und auf deren Antrag der Beirat (§ 3) zu hören.

### **§ 7 Krankheit, Anzeige**

- 1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Kindertageseinrichtung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.
- 2) Bei einer ansteckenden Krankheit oder dem Verdacht des Auftretens einer der in § 34 Abs. 1 bis 3 Infektionsschutzgesetzes (IfSG) genannten Krankheiten oder dem Befall mit Läusen ist die Kindertageseinrichtung unverzüglich zu benachrichtigen; in diesem Fall kann verlangt werden, dass die Gesundung durch Bescheinigung des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes nachgewiesen wird.
- 3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leidet.
- 4) Erkrankungen sind der Kindertageseinrichtung unverzüglich mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.
- 5) Die Personensorgeberechtigten neu aufgenommener Kinder sind von der Leitung der Kindertageseinrichtung über die in § 34 Abs. 1 bis 3 IfSG festgelegten Anforderungen und Verpflichtungen zu belehren.
- 6) Personen, die an einer ansteckenden/übertragbaren Krankheit leiden, dürfen die Kindertageseinrichtung nicht betreten.

### **§ 8 Vorübergehende Abmeldung**

Entfällt!

### **§ 9 Öffnungszeiten**

- 1) Die regelmäßigen Betreuungstage der städtischen Kindertageseinrichtung sind Montag – Freitag.
- 2) Die täglichen Öffnungszeiten der städtischen Kindertageseinrichtung werden nach Beratung im Beirat durch den Träger festgesetzt.
- 3) Die täglichen Nutzungszeiten können im Rahmen der Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung individuell gebucht werden.
- 4) Die Buchungen gelten grundsätzlich für das gesamte Betreuungsjahr. Umbuchungen können aus dringenden Gründen zum Monatsanfang unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen erfolgen.
- 5) Um die Bildungs- und Erziehungsziele der Kindertageseinrichtung umsetzen zu können, werden Zeiten benötigt, in der die überwiegende Anzahl der Kinder anwesend sind. Es wird deshalb eine Mindestbuchungszeit von durchschnittlich mindestens 20 Stunden pro Woche festgelegt. Bei Kindern unter 3 Jahren ist insbesondere in der Eingewöhnungsphase eine Unterschreitung bis zu einer Grenze von 10 Stunden zulässig (Art. 2 Abs. 2 BayKiBiG).
- 6) Die Kindertageseinrichtung ist an bis zu 30 Betreuungstagen im Jahr geschlossen. Zusätzlich kann die Einrichtung an bis zu 5 Tagen für Fortbildungen des Personals geschlossen werden. Den Personensorgeberechtigten werden die Schließtage bis spätestens 1. November des laufenden Betreuungsjahres bekannt gegeben.

### **§ 10 Regelmäßiger Besuch**

Die Personensorgeberechtigten sind auch verpflichtet, für den regelmäßigen Besuch Sorge zu tragen.

### **§ 11 Verpflegung**

Kinder, die die Einrichtung ganztags besuchen, können ein Mittagessen einnehmen.

### **§ 12 Kindergartenjahr**

Das Betreuungsjahr beginnt am 01. September und endet am 31. August.

### **§ 13 Mitarbeit der Personensorgeberechtigten; Sprechzeiten und Elternabende**

- 1) Personensorgeberechtigte und pädagogisches Personal arbeiten partnerschaftlich bei der Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder zusammen.
- 2) Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. Diese sollen daher regelmäßig die Elternabende besuchen und auch die Möglichkeit wahrnehmen, die regelmäßig angebotenen Sprechstunden wahrzunehmen.
- 3) Das pädagogische Personal bietet nach Terminabsprache Elterngespräche an und wirkt darauf hin, dass diese mind. einmal jährlich von den Personensorgeberechtigten wahrgenommen werden; Elternabende finden mindestens zweimal jährlich statt. Die Termine werden durch Aushang in der Kindertageseinrichtung bekannt gegeben.

### **§ 14 Betreuung auf dem Wege**

Die Personensorgeberechtigten sind für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung verantwortlich.

Die Kinder sind dem Erziehungspersonal persönlich zu übergeben und von diesen zu übernehmen. Die Kinder sind pünktlich von den Personensorgeberechtigten, von denen benannte Personen oder von schriftlich bevollmächtigten Personen abzuholen.

### **§ 15 Unfallversicherungsschutz**

Die Kinder sind bei Unfällen auf direktem Weg zur oder von der Einrichtung, während des Aufenthaltes in der Einrichtung und während Veranstaltungen der Einrichtung im gesetzlichen Rahmen unfallversichert. Das durch die Betreuungsvereinbarung begründete Betreuungsverhältnis schließt eine Vorbereitungs- und Eingewöhnungsphase (Schnupperphase) des Kindes mit ein. Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden.

### **§ 16 Haftung**

- 1) Die Stadt Cham haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtung entstehen, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- 2) Unbeschadet von Absatz 1 haftet die Stadt für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kindertageseinrichtung ergeben nur dann, wenn einer Person, deren sich die Stadt zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Stadt nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

## **§ 17 Gebühren**

Benutzungsgebühren werden nach Maßgabe einer gesonderten Gebührensatzung erhoben.

## **§ 18 Inkrafttreten**

Diese „Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Cham“ tritt am 01. Juli 2019 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die „Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Cham“ vom 26. Februar 2016 außer Kraft.

Nr. 97: **Vollzug des Ortsrechts;  
Neufassung der „Satzung über die Erhebung von Gebühren für die  
Kindertageseinrichtung der Stadt Cham“**

Mit 20:0 Stimmen wurde folgender

### **B e s c h l u s s**

gefasst:

Die Stadt Cham erlässt aufgrund der Art. 8 und Art. 2 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 1 Abs. 57 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, folgende

### **S a t z u n g**

**über die Erhebung von Gebühren für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Cham**

#### **§ 1 Gebührenpflicht**

Die Stadt Cham erhebt für die Benutzung der Kindertageseinrichtung Gebühren.

#### **§ 2 Gebührenschuldner**

Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in der Kindertageseinrichtung aufgenommen wird. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

#### **§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebühren i.S. von § 5 Abs. 1 sowie § 6 Abs. 1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in der Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.
- (2) Die Gebühr für das Mittagessen entsteht erstmals mit der Anmeldung zur Teilnahme am Mittagessen; im Übrigen fortlaufend jeweils mit Beginn der Woche, wenn nicht eine Abbestellung erfolgt.
- (3) Das Mittagessen kann nur im Voraus für eine ganze Woche bestellt werden.
- (4) Abbestellungen können nur berücksichtigt werden, wenn sie der Leitung der Einrichtung bis spätestens Mittwoch der Vorwoche gemeldet werden. Dies gilt auch dann, wenn das Kind vom Besuch der Einrichtung abgemeldet wurde. Im Krankheitsfall kann eine Abbestellung noch am Montag bis 8.00 Uhr erfolgen. In diesem Fall kann die Änderung

erst ab Mittwoch der laufenden Woche berücksichtigt werden. In allen anderen Fällen muss die Essengebühr bezahlt werden, auch wenn das Kind nicht am Essen teilgenommen hat.

- (5) Die Gebühren werden jeweils am Ersten jeden Monats im Voraus für den gesamten Monat fällig. Für die Abrechnung wird eine monatliche Pauschale erhoben, die zum Ende des Betreuungsjahres bzw. beim Ausscheiden bezogen auf die konkrete Inanspruchnahme abgerechnet wird. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde eine Einziehungsermächtigung für ihr Konto zu erteilen. Barzahlung ist nicht möglich.

#### § 4 Gebührenmaßstab

Die Höhe der Gebühren im Sinne § 5 Abs. 1 sowie § 6 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer des Besuches der Kindertageseinrichtung.

#### § 5 Gebührensatz Kindergarten, Gebührenermäßigung für Geschwister

- (1) Die Gebühr für den Besuch des Kindergartens beträgt ab dem Beginn des auf die Vollendung des 3. Lebensjahres folgenden Monats pro Monat

a) bis zu 1 Stunde	14,50 €
b) bis zu 2 Stunden	22,50 €
c) > 2 Stunden bis 3 Stunden	40,00 €
d) > 3 Stunden bis 4 Stunden	46,50 €
e) > 4 Stunden bis 5 Stunden	53,50 €
f) > 5 Stunden bis 6 Stunden	60,00 €
g) > 6 Stunden bis 7 Stunden	67,50 €
h) > 7 Stunden bis 8 Stunden	73,50 €
i) > 8 Stunden bis 9 Stunden	80,00 €
j) > 9 Stunden bis 10 Stunden	86,50 € und
k) > 10 Stunden bis 11 Stunden	92,50 €

für das erste Kind und

l) bis zu 1 Stunde	11,50 €
m) bis zu 2 Stunden	17,50 €
n) > 2 Stunden bis 3 Stunden	36,00 €
o) > 3 Stunden bis 4 Stunden	40,00 €
p) > 4 Stunden bis 5 Stunden	46,50 €
q) > 5 Stunden bis 6 Stunden	52,50 €
r) > 6 Stunden bis 7 Stunden	56,00 €
s) > 7 Stunden bis 8 Stunden	58,50 €
t) > 8 Stunden bis 9 Stunden	61,50 €
u) > 9 Stunden bis 10 Stunden	63,50 € und
v) > 10 Stunden bis 11 Stunden	66,00 €

für jedes weitere Kind der gleichen Familie.

Wenn für die weiteren Geschwister einer Familie bereits ein Beitragszuschuss gem. § 9 gewährt wird, entfällt eine Geschwisterermäßigung.

- (2) Besucht ein Kind vor Vollendung des 3. Lebensjahres den Kindergarten, so bemisst sich die Gebühr bis einschl. des Monats, in dem das 3. Lebensjahr vollendet wird nach § 6 Abs. 1.

- (3) Die Gebühr entsteht am Beginn des Monats, von dem ab ein Kind den Kindergarten besucht. Sie endet mit Ablauf eines Monats, in dem ein Kind aus dem Kindergarten austritt.

Die Gebühr ist für 12 Monate zu entrichten; auch bei Krankheit des Kindes und in den Ferien.

- (4) Für angebrochene Monate ist die volle Gebühr zu entrichten.

- (5) Die Gebühr ist bis zum 5. des laufenden Monats auf ein Konto der Stadt Cham einzuzahlen.

### **§ 6 Gebührensatz Kinderkrippe, Gebührenermäßigung für Geschwister**

- 1) Die Gebühr für den Besuch der Kinderkrippe beträgt pro Monat

a) bis zu 1 Stunde	29,00 €
b) bis zu 2 Stunden	55,00 €
c) > 2 Stunden bis 3 Stunden	80,00 €
d) > 3 Stunden bis 4 Stunden	93,00 €
e) > 4 Stunden bis 5 Stunden	107,00 €
f) > 5 Stunden bis 6 Stunden	120,00 €
g) > 6 Stunden bis 7 Stunden	135,00 €
h) > 7 Stunden bis 8 Stunden	147,00 €
i) > 8 Stunden bis 9 Stunden	160,00 €
j) > 9 Stunden bis 10 Stunden	173,00 € und
k) > 10 Stunden bis 11 Stunden	185,00 €

für das erste Kind und

l) bis zu 1 Stunde	23,00 €
m) bis zu 2 Stunden	35,00 €
n) > 2 Stunden bis 3 Stunden	72,00 €
o) > 3 Stunden bis 4 Stunden	80,00 €
p) > 4 Stunden bis 5 Stunden	93,00 €
q) > 5 Stunden bis 6 Stunden	105,00 €
r) > 6 Stunden bis 7 Stunden	112,00 €
s) > 7 Stunden bis 8 Stunden	117,00 €
t) > 8 Stunden bis 9 Stunden	123,00 €
u) > 9 Stunden bis 10 Stunden	127,00 € und
v) > 10 Stunden bis 11 Stunden	132,00 €

für jedes weitere Kind der gleichen Familie.

Wenn für die weiteren Geschwister einer Familie bereits ein Beitragszuschuss gem. § 9 gewährt wird, entfällt eine Geschwisterermäßigung.

- 2) Die Gebühr entsteht am Beginn des Monats, von dem ab ein Kind die Kinderkrippe besucht. Sie endet mit Ablauf eines Monats, in dem ein Kind aus der Kinderkrippe austritt.

Die Gebühr ist für 12 Monate zu entrichten; auch bei Krankheit des Kindes und in den Ferien.

- 3) Für angebrochene Monate ist die volle Gebühr zu entrichten.

- 4) Die Gebühr ist bis zum 5. des laufenden Monats auf ein Konto der Stadt Cham einzuzahlen.

### **§ 7 Sonstige Gebühren**

- (1) Die Aufnahmegebühr beträgt 10,00 €. Sie fällt an beim ersten Aufnahmegespräch, unabhängig davon, ob tatsächlich ein Betreuungsverhältnis zustande kommt.
- (2) Die Gebühr für jede Änderung der Buchungszeiten beträgt 10,00 €.
- (3) Für das Portfolio, das Spiel- und Getränkegeld wird zu Beginn des Betreuungsjahres ein Betrag von 30,00 € erhoben; eine Erstattung bei unterjährigem Ausscheiden entfällt.
- (4) Anfallende Buskosten sind für 12 Monate zu entrichten; auch bei Krankheit des Kindes und in den Ferien.

### **§ 8 Gebührenermäßigung bei Härtefällen**

- (1) Aus sozialen Gründen oder bei Vorliegen einer erheblichen Härte können die Benutzungsgebühren auf Antrag ermäßigt werden.
- (2) Soweit sämtlichen Gebührenschuldern die Aufbringung der Gebühren nach §§ 5 -7 aus ihrem Einkommen und Vermögen nicht zuzumuten ist, kann ein Antrag auf Übernahme der Gebühren beim Amt für Jugend und Familie des Landkreises Cham gestellt werden.

### **§ 9 Beitragszuschuss**

- (1) Für Kinder im Kindergarten wird ab 01. September des Kalenderjahres, in dem das Kind drei Jahre alt wird, der vom Freistaat Bayern zur Entlastung der Familie gewährte Zuschuss auf den Gebührensatz nach § 5 angerechnet.
- (2) Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühr begrenzt.
- (3) Führt das Nichteinhalten der Kündigungsfrist gem. § 5 Abs. 2 der „Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Cham“ dazu, dass ein Beitragszuschuss vor Ablauf einer Frist von 6 Wochen zum Monatsende wegfällt, hat der Personensorgeberechtigte die Gebühren zu übernehmen.

### **§ 10 In Kraft treten**

Diese Satzung tritt am 01. September 2019 in Kraft, § 9 rückwirkend zum 01. April 2019. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 23. September 2014 außer Kraft.

Nr. 98: **Vollzug des Ortsrechts;  
Neufestsetzung des Zuschusses für den Betrieb von Vereinssporthallen**

Mit 20:0 Stimmen wurde folgender

### **B e s c h l u s s**

gefasst:

Zu Nr. 2.4.1 der städtischen Sportförderungsrichtlinien werden ab 2019 bis auf Weiteres folgende jährliche Unterhaltszuschüsse für den Betrieb der Sporthallen festgelegt:

Verein	Zuschuss
ASV Cham 1863 e.V.	1.150,00 €
SV Michelsdorf	1.250,00 €
FC Untertraubenbach	1.150,00 €
DJK Vilzing	950,00 €

Nr. 99: **Leitungspersonal in den städtischen Einrichtungen;  
Festsetzung einer aktualisierten individuellen Verfügungs- bzw.  
Freistellungszeit**

Mit 20:0 Stimmen wurde folgender

### B e s c h l u s s

gefasst:

Dem vorgeschlagenen Freistellungsumfang für die Leiterin

- des Kindergartens „Bergzwergerl“ Haderstadl mit 10 Std. wöchentlich,
- des Kinderhauses Loibling mit 15 Std. wöchentlich
- des Hauses für Kinder „Arche Noah“ mit 39 Stunden wöchentlich

ab 01. September 2019 wird zugestimmt.

Nr. 100: **Bekanntgabe von Auftragsvergaben**

Beschlussfassung hierzu erfolgte nicht.

Nr. 101: **Anfragen**

Beschlussfassung hierzu erfolgte nicht.